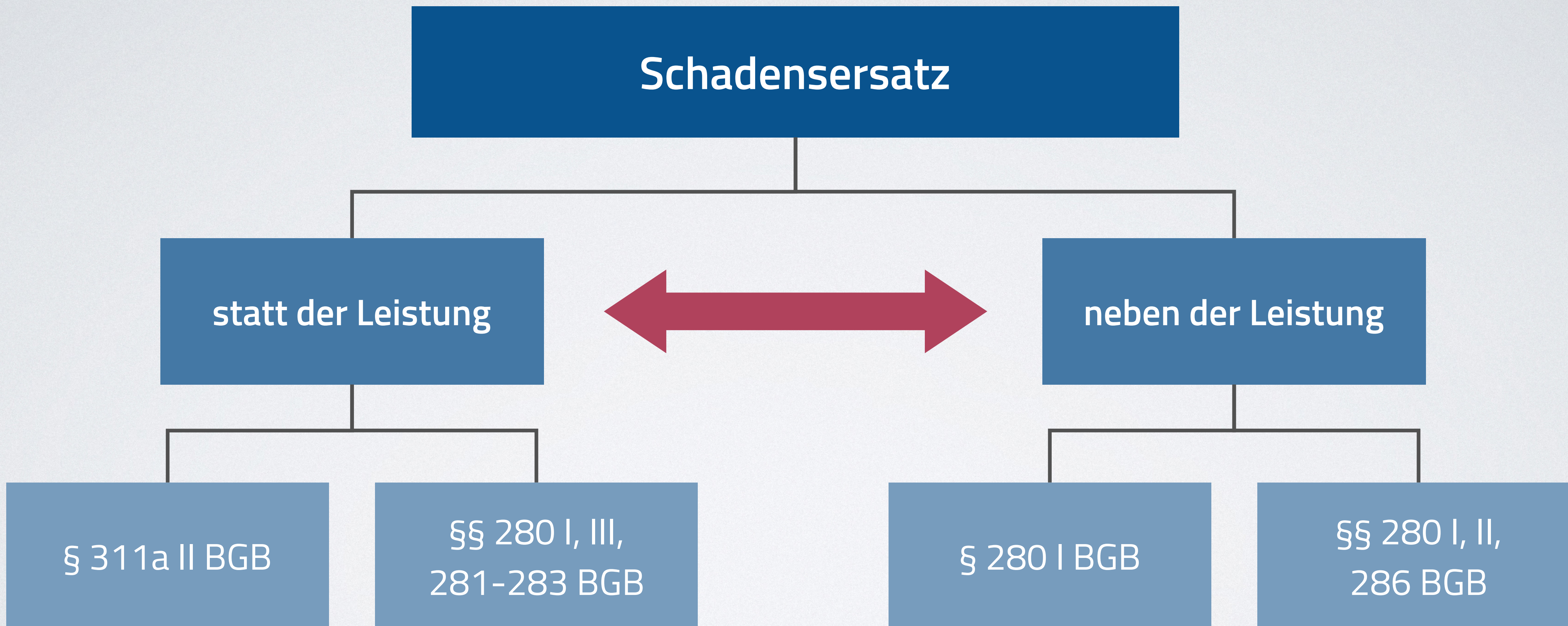
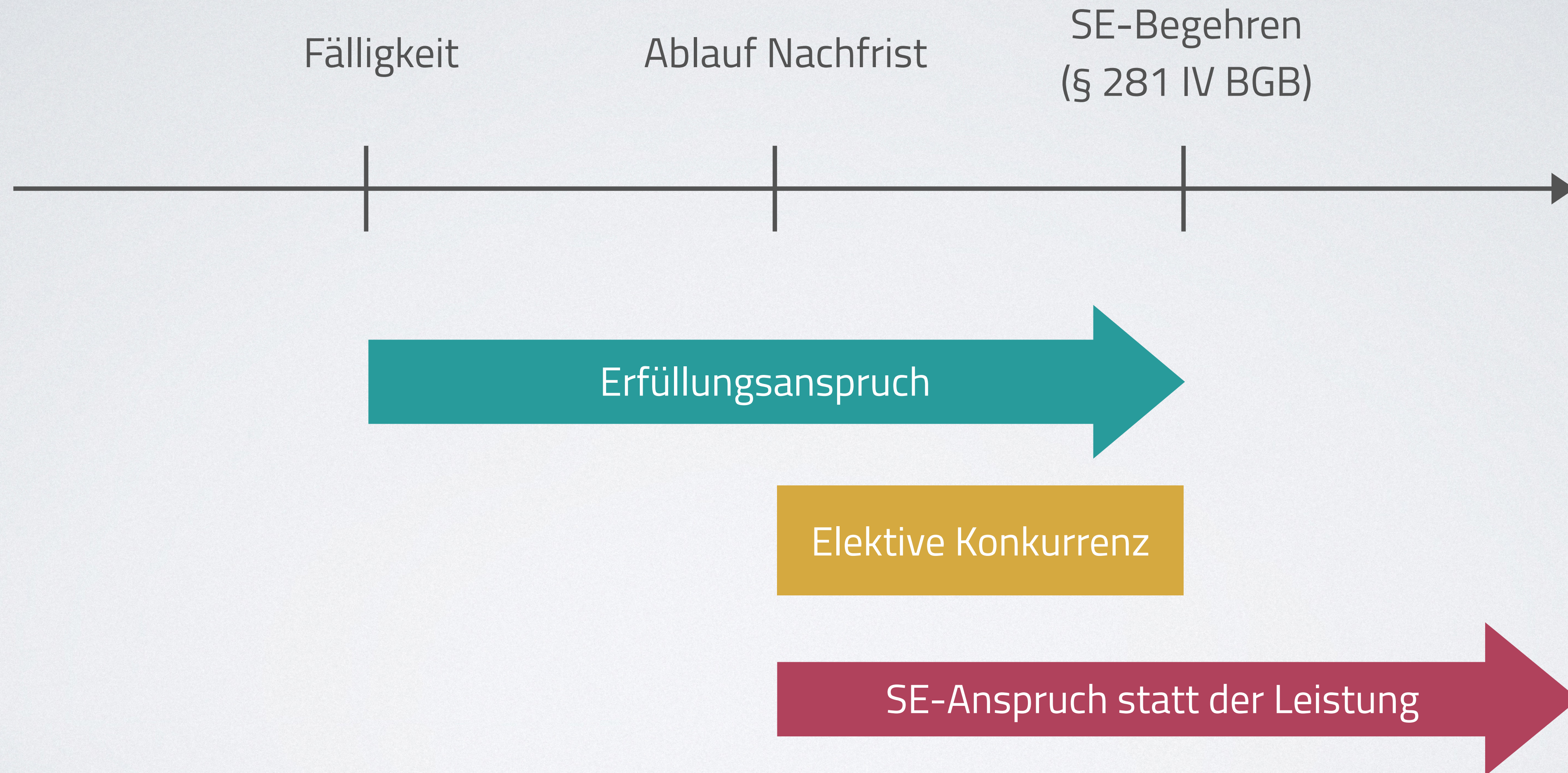


Schuldrecht AT

Die Schadensarten





- Der SE statt der Leistung deckt das ursprüngliche Leistungsinteresse des Gläubigers ab. Gegenstand des SE statt der Leistung ist derjenige **Schaden, der sich aus dem endgültigen Ausbleiben der Leistung ergibt.**
- Ein **endgültiges** Ausbleiben der Leistung liegt vor, wenn der Schuldner sie nicht mehr erbringen kann (§ 275 I – III BGB) oder sie trotz Möglichkeit nicht mehr erbringen darf, weil der Gläubiger statt ihrer Schadensersatz geltend macht (§ 281 IV BGB) oder vom Vertrag zurückgetreten ist.
- **Testfrage:** Ist der geltend gemachte Schaden zu einem Zeitpunkt entstanden, in welchem die Leistung noch hätte erbracht werden können und wäre er entfallen, wenn die geschuldete Leistung noch erbracht worden wäre?
 - **Ist diese Frage zu bejahen, handelt es sich um einen Schaden statt der Leistung;**
 - ist sie zu verneinen, liegt ein Schaden neben der Leistung vor.